



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

STELLUNGNAHME BUNDESGESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DER AUSSERSCHULISCHEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Sehr geehrte Damen und Herren

PETZI der Dachverband der Schweizer Musikclubs bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit.

Der Verein PETZI beherbergt als Dachverband über 80 nicht gewinnorientierte Musikclubs und Kulturzentren aus der ganzen Schweiz; darunter prominente Vertreter wie Moods Zürich, Rote Fabrik Zürich, Kaserne Basel, Schüür Luzern, Fri-Son Fribourg, Les Docs Lausanne oder Usine Genf. Mit über 10-jähriger Tradition - und seit vier Jahren finanziell gestützt durch einen Leistungsvertrag mit dem Bund - vertritt PETZI die Interessen der Schweizer Clubszene.

Unsere Mitglieder sind wichtige Akteure im Bereich der Integration und Förderung von Jugendlichen (Freiwilligenarbeit). Die Struktur der PETZI-Clubs zeichnet sich dadurch aus, dass die Angebote zu einem grossen Teil von Jugendlichen für Jugendliche und oft in Freiwilligenarbeit geleistet werden. Die Struktur der PETZI-Clubs ermöglicht dem Bund einen grossen Multiplikationseffekt seiner finanziellen Unterstützung auf nationaler Ebene. Jedes Wochenende werden in der Schweiz, durch die in die Organisation der Clubs integrierten Jugendlichen, Hunderte von Stunden Freiwilligenarbeit geleistet und für das Gemeinwohl eingesetzt. Durch die direkte Partizipation von Jugendlichen werden Inhalte und Werte vermittelt, welche auf Kontinuität und Nachhaltigkeit setzen. Gerade im Bereich des Lernens von Soft Skills übernehmen die PETZI Mitglieder in der non-formalen Bildung (vgl. erläuternder Bericht Seite 10) eine Schlüsselfunktion. Ausserdem nehmen die PETZI-Clubs auch im Alltag der nicht in die Organisation der Clubs integrierten Jugendlichen eine wichtige Rolle ein, verbringen die Jugendlichen doch einen Teil ihrer Freizeit im Club bzw. im Kulturzentrum.

PETZI anerkennt die Bemühungen des Bundesrates mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes den Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Rechnung zu tragen.

Als deren Mitglied schliesst sich PETZI grundsätzlich der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit an. Auf einige Punkte, welche die spezifischen Anliegen der PETZI-Mitglieder und unseren Verein als Dachverband der Schweizer Musikclubs betreffen, wird unabhängig von der Stellungnahme der SAJV eingegangen. Im Folgenden die Stellungnahme von PETZI zu den einzelnen Artikeln:



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

> Art. 1 Gegenstand

Zu Art. 1, lit. b

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 2 Zweck

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang zu ausser-schulischen Aktivitäten

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 4 Zielgruppe

Zu Art. 4, lit. a:

Wie SAJV spricht sich auch PETZI gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus. Denn die Grenze zwischen der blossen Teilnahme einer/s Jugendlichen und der Übernahme von Leitungsaufgaben ist bei älteren Jugendlichen oft fliessend. Die bisherige Praxis hat sich auch aus der Sicht von PETZI sehr bewährt.

Zu Art. 4, lit. b:

Die Vorstandsmitglieder unseres Vereins und unserer Mitglieder tragen eine grosse Verantwortung bei ihren Entscheidungen und müssen über vielerlei Erfahrung verfügen, um diese wahrzunehmen. Bei der vorgeschlagenen Altersbeschränkung auf die Vollendung des 30. Altersjahres wären diese Voraussetzungen nicht vollständig zu erfüllen.

> Art. 5 Begriffe

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an privaten Trägerschaften

> Art. 6 Voraussetzungen

Wie die SAJV begrüsst auch PETZI den zweiten Halbsatz, lit. a. Damit wird die wertvolle und wichtige Arbeit von Organisationen, welche sich nicht ausschliesslich im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren, anerkannt und weiterhin gefördert. An dieser Stelle soll jedoch betont werden, dass auch PETZI die vorgeschlagene Erweiterung der Trägerschaften der ausser-schulischen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich begrüsst, dass diese aber in keinem Fall zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen erfolgen darf. Um dies zu verhindern bzw. um die Erweiterung von Zielgruppe und Trägerschaft sinnvoll und langfristig tragfähig realisieren zu können, ist eine deutliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unumgänglich.

> Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs.1:

Selbstverständlich unterstützt auch PETZI die Absicht des Bundes auch in Zukunft Dachorganisationen und Koordinationsplattformen Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten zu gewähren.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. b:

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

Zu Art. 7, Abs.2, lit. d, Ziffer 1:

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 2:

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

Zu Art. 7, Abs. 2, lit. d, Ziffer 3:

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

> Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 9 Finanzhilfen für die Aus und Weiterbildung

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

> Art. 11

Der Bund will künftig Projekte von Gemeinden finanzieren. Aus der Sicht von PETZI (analog SAJV) ist die Öffnung des Gesetzes für die Unterstützung von Gemeinden falsch. Dadurch würde grosse Unklarheit herrschen, welche Rolle dabei den Kantonen zufallen würde. Wie die SAJV fordert auch PETZI den Bundesrat auf, diesen Artikel zu streichen.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

> Art. 12 Grundsatz

Wie die SAJV begrüsst auch PETZI, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und bei der Beurteilung, ob diese eingehalten werden, anerkennt, dass Tätigkeiten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit zu einem grossen Teil von nicht professionellen, ehrenamtlich und freiwillig tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden. Allerdings möchte PETZI betonen, dass thematische Strategien allgemein formuliert sein müssen und den Handlungsspielraum des Leistungsvertragspartners nicht einschränken dürfen.

> Art 13 Höhe der Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Zu Art. 14, lit. a, b, c und e:

PETZI ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden.

Zu Art. 14, lit. d:

Als Dachverband der Schweizer Musikclubs erscheint uns die Berücksichtigung des Partizipationsgrades von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf als unmöglich. Sie darf bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe wirken. Mit der verstärkten Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssten die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann. Grund dafür ist, dass die Berücksichtigung von Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-How voraussetzt, welches sich die AkteurInnen zuerst erwerben müssen, und bedingt andererseits die sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Zur Umsetzung und Erarbeitung dieser Massnahmen wären hohe finanzielle Einsätze erforderlich.

Die Mitglieder von PETZI sind bestrebt Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen und zu erreichen und bieten entsprechende Rahmenbedingungen zur Integration von Jugendlichen in die Organisation und zu deren Teilnahme am kulturellen Angebot an (Preise, Angebot, Einlasspolitik, etc.).

> Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

> Art. 16 Verfahren

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 17 Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzenentwicklung

> Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Wie die SAJV ist auch PETZI mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachorganisationen und Fachpersonen.“

> Art. 19 Koordination auf Bundesebene

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 20 Kompetenzentwicklung

Wie die SAJV ist auch PETZI mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden; ist jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Grundauftrag der Bundesbehörde handelt, der nicht mit Mitteln aus der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf. Die für die Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nicht zweckentfremdet werden, sondern sind in die direkte Kinder- und Jugendförderung zu investieren.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

> Art. 21

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

> Art. 22 Vollzug

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art 23 Evaluation

Wie die SAJV ist auch PETZI mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, jedoch darf die Erfüllung dieser Aufgaben in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten AkteurInnen führen. Ausserdem dürfen diese Massnahmen auf keinen Fall zu inhaltlichen Einschränkungen in der Handlungsfreiheit der Leistungsempfänger führen, da dies die Verpflichtung eines Dachverbandes seinen Mitgliedern gegenüber, auf deren spezifische Bedürfnisse einzugehen, gefährdet. Das qualitative Controlling von PETZI besteht im Wahrnehmen der Interessen seiner Mitglieder.

> Art 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).

> Art. 25 Übergangsbestimmung

PETZI schliesst sich der Stellungnahme der SAJV an.

> Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

Grundsätzlich einverstanden (analog SAJV).